

Uckerland / Hetzdorf / Jagow / Taschenberg, Brandenburg, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Kurfürstentum Brandenburg / seit 1539 protestantisch.
Heute liegt die Gemeinde Uckerland im Landkreis Uckermark
des Bundeslandes Brandenburg.

Uckerland / Ortsteil Hetzdorf: Eine Frau, das Urteil ist unbekannt.

- 1583 Die Frau des Thomas Dusing. Urteil unbekannt
Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.
Dem Guts-und Gerichtsherrn, Otto von Blankenburg
auf Wolfshagen, und zahlreichen Bauern zu Hetzdorf
waren viele Schafe verendet.
Die Bauern bezichtigten die Frau des Thomas Dusing
der Zauberei.
Sie beschlossen im Dorfkrug, die Frau gefangen
nehmen zu lassen und mit Folter zu belegen.
Der Gerichtsherr zögerte und wollte zunächst Rechtsbelehrung
einholen.
In der Zwischenzeit schrieben sowohl die Dorfgemeinde,
als auch Thomas Dusing an den Kurfürsten von Brandenburg.
Beide Seiten machten sich gegenseitig Vorwürfe.
Der Kurfürst verwies die Gemeinde an das Hofgericht
zu Prenzlau.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Quelle: Enders, Lieselott:
Die Uckermark.
Geschichte einer kurmärkischen Landschaft
vom 12. bis zum 18. Jahrhundert,
Weimar 1992, S. 275

Uckerland / Ortsteil Jagow: Eine Frau mit Landesverweisung.

- 1662 N.N. / eine Frau. Landesverweisung
bis Die Frau aus dem Dorf Jagow in der Uckermark wurde 1662
1665 wegen Zauberei in Haft genommen.
Die ganze Ritterschaft der Uckermark drang auf den Prozess,
welcher drei Jahre dauerte.
Nun erkannte der Brandenburgische Schöffenstuhl
auf Anwendung der Folter.
Die Frau überstand die Folter, ohne ein Geständnis abzulegen.
Eine weitere Belehrung des Schöffenstuhls urteilte,
dass der Teufel ihr dabei geholfen habe und da allerhand
seltsame Dinge sich in Jagow zugetragen hatten,
erging ein Endurteil der Universität zu Frankfurt / Oder
auf Landesverweisung.
Der Kurfürst bestätigte dieses Urteil.

Die Frau musste die Urfehde leisten und wurde dann durch den Nachrichten unter Zuziehung des Uckermärkischen Hof- und Landrichters des ganzen Landes verwiesen.

Quelle: v. Raumer, Georg Wilhelm:

Actenmäßige Nachrichten von Hexenprocessen und Zaubereien in der Mark Brandenburg vom sechszehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert, in: Märkische Forschungen Band 01, Berlin 1841, S. 257

***Uckerland / Ortsteil Jagow / Gemeindeteil Taschenberg:
Eine Frau, welche nach der Folter aus der Haft entlassen wurde.***

-1622 Anna Mechelburg / die Frau des Ertmann Wrechen. Haftentlassung
bis Sie wurde besagt von Sanna Brunschweigs
1623 (siehe Verfahren Fürstenwerder 1622).
Sanna Brunschweigs sagte aus, dass sie der Anna Mechelburg das Zaubern gelernt und ihr einen Teufel mit Namen Marten anvertraut habe.
In der Konfrontation gestand Anna Mechelburg, dass sie von Sanna Brunschweigs die geheimnisvolle Butterherstellung lernte.
Durch die Gerichtsherren wurde Anna Mechelburg weiterhin Schadenszauber unterstellt.
Belehrung der Juristenfakultät Greifswald vom 09.09.1622:
Haft, Anklage verfassen, Zeugen unter Eid anhören und Aussagen von Notar protokollieren lassen, Befragung der Beschuldigten und falls sie nichts zu Entlastung vorbringen kann –
Zeigen der Folterinstrumente.
Belehrung der Juristenfakultät Greifswald vom 24.10.1622:
Da Zeigen der Folterinstrumente beim 1. Mal ohne Erfolg war, Wiederholung dieser Handlung.
Wenn Beschuldigte weiterhin nicht gestand, von Sanna Brunschweigs das Zaubern gelernt zu haben, war die Folter anzuwenden.
Die Anwendung der Folter führte nicht zu einem ausführlichen Geständnis der Anna Mechelburg.
Durch ihr Einschlafen bei der gelinden Tortur machte sie sich noch mehr verdächtig und die Gerichtsherren wollten nun die verschärfte Folter anwenden.
Belehrung der Juristenfakultät Greifswald vom 30.11.1622:
Die Folter sollte verantwortungsbewusst weiter angewandt werden, doch vorher war ein Prediger zu der Beschuldigten zu schicken, um sie zur Wahrheit zu ermahnen.
Nach peinlicher Urgicht (Geständnis unter der Folter) der Beschuldigten,
Eintreten weiterer Viehschäden, welche der Beschuldigten zur Last gelegt wurden

und einem Fluchtversuch erfolgte die nächste Belehrung.
Belehrung der Juristenfakultät Greifswald vom 06.02.1623:
Die Beschuldigte war nicht weiter der Folter zu unterwerfen,
sie war nach Schwören Urfehde aus der Haft zu entlassen.
Dem „Böten“ (Besprechen von Krankheiten) hatte sie
bei Androhung ernster Strafe zu entsagen.
Gerichtsherren waren Gebrüder Wulf und Ewald
von Stulpnagel zu Zaschenberg (=Taschenberg)
in der Uckermark.

Quelle: Lorenz, Sönke:

Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock
und Greifswald (1570/82-1630), II,2
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten
von 1582 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983,
S. 281, 291 – 292, 297 – 298, 306

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com